

Handreichung

zur Durchführung von Abstimmungen im Kirchengemeinderat und der Bezirkssynode sowie einer Briefwahl

Die neuen Rechtsnormen

(Erlassen als Anordnung des Geschäftsführenden Ausschusses der 16. Landessynode vom 5. Februar 2021, gültig bis 1. Februar 2022)

§ 21 Kirchengemeindeordnung Sitzungen des Kirchengemeinderats, Öffentlichkeit

(1) Der Kirchengemeinderat versammelt sich auf Einladung der oder des ersten Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. **Die oder der Vorsitzende kann vorsehen, dass die audiovisuelle Teilnahme an den Sitzungen genügt, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür, bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit, gegeben sind. Die vom Oberkirchenrat festgelegten Verfahren und Programme sind einzusetzen.**

(2) Durch Beschluss können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden.

(3) Die Sitzungen des Kirchengemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn der Verhandlungsgegenstand der Verschwiegenheitspflicht nach § 31 unterliegt. Die oder der erste Vorsitzende kann in der Tagesordnung bestimmte Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Über Anträge aus der Mitte des Kirchengemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(4) Der Kirchengemeinderat soll die Gemeindeglieder über seine Arbeit und über Vorgänge in der Kirchengemeinde regelmäßig informieren.

§ 29 Kirchengemeindeordnung Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art, die eine mündliche Beratung nicht unerlässlich erscheinen lassen, kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. **Der Oberkirchenrat kann zulassen, dass auch über sonstige Gegenstände im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren beschlossen werden kann. Eine solche Anordnung setzt voraus, dass die Beschlussfassung in einer Sitzung ohne eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens nicht möglich ist. Wird im schriftlichen Verfahren beschlossen, so ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder vor der Beschlussfassung ausreichend über den Gegenstand informieren und je zur Kenntnis der anderen Mitglieder äußern können. Das Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist in diesem Fall ausgeschlossen.** Der Beschluss ist im Verhandlungsbuch (§ 30 Absatz 1) zu vermerken. **Unter der Voraussetzung von Satz 3 kann der Oberkirchenrat zulassen, dass auch Wahlen als Briefwahl durchgeführt werden können. Das Wahlergebnis ist im Verhandlungsbuch (§ 30 Absatz 1) zu vermerken.**

(Zu § 29 KGO)

51. AVO KGO Beim schriftlichen **oder textförmlichen** Verfahren kann der Beschlussvorschlag entweder unter den Mitgliedern in Umlauf gesetzt oder diesen in vervielfältigter Form zugeleitet werden. Auf die Möglichkeit **nach § 29 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung**, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist hinzuweisen. Das schriftliche Verfahren nach § 29 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung für die Beschlussfassung ist angenommen, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben oder wenn bis zum Ende der nächsten, auf die Zustellung an die Mitglieder folgenden Kirchengemeinderatsitzung keine mündliche Beratung verlangt wurde. **Das schriftliche oder textförmliche Verfahren nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung ist angenommen, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben. Lässt der Oberkirchenrat nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung das schriftliche Verfahren zu, geht dies widersprechenden Regelungen in Satzungen vor. Bei der Durchführung der Briefwahl ist den stimmberechtigten Mitgliedern neben dem Stimmzettel auch ein Briefwahlschein auszuhandigen, auf dem die Mitglieder zur Gültigkeit der Stimmabgabe die persönliche Kennzeichnung der Stimmabgabe bestätigen. Das Briefwahlverfahren ist so zu gestalten, dass die Regelungen des § 28 der Kirchengemeindeordnung eingehalten werden; es soll sich am Briefwahlverfahren der Kirchlichen Wahlordnung orientieren.**

Zuletzt mit Rundschreiben vom 1. März 2021 (GZ 30.01-03-V43/8a) hat der Oberkirchenrat bis auf weiteres (voraussichtliche Dauer der Corona-Pandemie) **zugelassen**, dass auch über sonstige Gegenstände im schriftlichen oder textförmlichen Verfahren beschlossen werden kann. Bei der Durchführung des Verfahrens ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder vor der Beschlussfassung ausreichend über den Gegenstand informieren und je zur Kenntnis der anderen Mitglieder äußern können. Das Recht, eine mündliche Beratung zu verlangen, ist hier ausgeschlossen.

A.

Vorgehen bei Umlaufbeschlüssen

Für das Durchführen von Umlaufbeschlüssen geben wir Ihnen folgende Empfehlungen:

Wenn Sie Beschlüsse im textförmlichen Umlaufverfahren vornehmen wollen, bedarf es, anders als bei der Durchführung einer ggf. auch audiovisuellen KGR-Sitzung, einer umfangreicheren Aufarbeitung des Beschlussgegenstandes. Insbesondere sind etwaig schon heute bekannte „Für und Wider“ in die Beschlussvorlage aufzunehmen. Daneben ist sicherzustellen, dass sich die Mitglieder vor der Beschlussfassung ausreichend über den Gegenstand informieren und je zur Kenntnis der anderen Mitglieder äußern können. Hier bieten sich verschiedene Möglichkeiten an. Es kann z. B. eine Telefonkonferenz/Videokonferenz hierzu stattfinden; dies erfordert jedoch einen gleichzeitigen Austausch aller Personen. Es bietet sich daher eher an, einen Austausch, sofern technisch möglich, via E-Mail vorzunehmen, bei dem jedes Mitglied seine Meinung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt den anderen Mitgliedern schriftlich mitteilt. Sofern die technische Ausstattung nicht bei allen Mitgliedern des Kirchengemeinderats vorhanden ist, kann auch über eine Kombination nachgedacht werden. Beispielsweise können einzelne Mitglieder ihre Meinung dem Pfarramt telefonisch mitteilen, das diese dann wiederum an die übrigen Mitglieder weitergibt und umgekehrt. Nach Ablauf der Zeit des Austauschs kann dann die Stimme abgegeben werden. Bitte berücksichtigen Sie bei der Erstellung des

Beschlussvorschlag, dass dieser so formuliert sein muss, dass über diesen nur mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Aus dem Beschlussantrag muss sich auch ergeben, dass nur ein wirksamer Beschluss zu einer Veränderung führt. Kommt ein solcher nicht zustande, bleibt alles wie es ist.

Ein Beispiel könnte lauten:

„Beschlussvorschläge

Wenn Sie eine Stimme abgeben möchten setzen Sie bitte in das Abstimmungsfeld „[]“ eine entsprechende Markierung z. B. „[X]“ oder schreiben Sie „JA“ oder „NEIN“. Wenn Sie eine Markierung bei „Enthaltung“ angeben bzw. „Enthaltung“ angegeben haben, dann gilt Ihre Stimme gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung als nicht abgegeben.

*Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung zwingend die Zustimmung mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich (derzeit geltende Regelung aufgrund der gesundheitlichen Risiken im Umgang mit Corona vgl. Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 1. März 2021 (GZ 30.01-03-V43/8a). **Unser Gremium hat <Anzahl> stimmberechtigte Mitglieder (Normalzahl), so dass zu einer wirksamen Beschlussfassung im Umlaufverfahren mindestens <Mindestanzahl> der Mitglieder diesem Abstimmungsverfahren zustimmen müssen. Durch die Zustimmung zum Umlaufverfahren haben Sie inhaltlich noch nicht über den eigentlichen Beschlussvorschlag abgestimmt, sondern nur über das Verfahren. Für die inhaltliche Beschlussfassung wird dagegen grundsätzlich keine qualifizierte Mehrheit verlangt. Hier gilt das Gleiche wie bei der Abstimmung in der KGR-Sitzung.***

1. Beschlussvorschlag (Verfahren):

Ich stimme zu, dass über die nachstehenden Punkte im Wege des Umlaufverfahrens nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung entschieden wird.

[] JA [] NEIN [] ENTHALTUNG

2. Beschlussvorschlag (Inhaltlicher Beschluss)

Der Kirchengemeinderat möge der Höhergruppierung von Frau Erika Mustermann zustimmen (Anlage 1).

[] JA [] NEIN [] ENTHALTUNG

3. Beschlussvorschlag (Inhaltlicher Beschluss)

Der Kirchengemeinderat möge der Beauftragung der Fa. Mustermann entsprechend deren Angebot (Anlage 2 – günstigstes Angebot) bezüglich der Malerarbeiten am Gemeindehaus zustimmen.

[] JA [] NEIN [] ENTHALTUNG

4. ...“

Die gesetzlich nun zugelassene „Textform“ bedeutet, dass die Abstimmung sowohl durch E-Mail, Telefax, SMS, (datenschutzrechtlich konformer) Messenger (z. B. Signal) oder Brief erfolgen kann. Dennoch sollte sichergestellt werden, dass nur die Personen abstimmen, die hierzu auch berechtigt sind. Im Zweifelsfall sollte durch einen Telefonanruf überprüft werden, ob die Abstimmung persönlich erfolgte.

B.

Vorgehen bei Wahlen

Neben der Möglichkeit des Umlaufbeschlusses gibt es auch die Möglichkeit, Wahlen in den Kirchengemeinden (z. B. Mitglied in der Bezirkssynode, Mitglieder von Ausschüssen, Wahl der oder des gewählten Vorsitzenden) und Kirchenbezirken (z. B. Wahl in den Kirchenbezirksausschuss, Diakonieausschuss etc.) als Briefwahl durchzuführen.

Für die Durchführung der Wahl in der Form der Briefwahl ist nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung zwingend die Zustimmung mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich (derzeit geltende Regelung aufgrund der gesundheitlichen Risiken im Umgang mit Corona vgl. Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 1. März 2021 (GZ 30.01-03-V43/8a).

Bitte beachten Sie, dass ein textförmliches Wahlverfahren z. B. via E-Mail nicht zulässig ist. Die Durchführung einer Briefwahl erfordert darüber hinaus einige Vorbereitung.

Zunächst muss im Vorfeld der Durchführung der Wahl den Mitgliedern des Gremiums die Möglichkeit eingeräumt werden, sich um einen entsprechenden Sitz (z. B. im Ausschuss) zu bewerben. Es ist daher erforderlich, zur „Kandidatur“ um den Sitz unter Benennung einer **Frist** aufzurufen. Ggf. können seitens der Vorsitzenden auch Personen direkt angesprochen werden. Nach Ablauf der „Bewerbungsfrist“, ist eine entsprechende Briefwahl durchzuführen. Hierbei sind die Regelungen des § 28 Kirchengemeindeordnung zu beachten, die Ihnen von den Präsenzkirchengemeinderatssitzungen her bekannt sind. Wir empfehlen, soweit es möglich ist, von einer „Blockwahl“ nach § 28 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung Gebrauch zu machen.

§ 28 Kirchengemeindeordnung Beschlussfassung

(1) Der Kirchengemeinderat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch mit mehr als der Hälfte der nach § 25 zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl. Enthält sich ein Mitglied der Abstimmung, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben. Bei geheimer Abstimmung gilt die Abgabe eines unbeschriebenen Zettels als Stimmenthaltung.

(2) Die Abstimmung geschieht mündlich, soweit nicht für den einzelnen Fall geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen; hiervon kann aufgrund ausdrücklichen, nur für den Einzelfall geltenden einstimmigen Beschlusses abgewichen werden [*Anm.: dies bietet sich im Briefwahlverfahren nicht an, da hier grundsätzlich geheim abgestimmt werden kann*].

(3) Bei Wahlen ist unbeschadet besonderer Regelungen gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so kann

zwischen den beiden Bewerberinnen und Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl beschlossen werden, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, wenn die Stimmenzahl die nach Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Mindestzahl erreicht. Im Fall der Stimmengleichheit bei der Stichwahl ist darüber zu entscheiden, ob erneut abgestimmt wird. Anderenfalls entscheidet das Los. Bei nur einer Bewerberin oder einem Bewerber genügt die Mehrheit nach Absatz 1.

(4) Bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchengemeinderats in anderen Gremien kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind [Anm.: Wir empfehlen Ihnen hiervon soweit möglich Gebrauch zu machen].

(Zu § 28 KGO)

50. AVO KGO Bei Wahlen hat jedes Mitglied so viele Stimmen wie Personen zu wählen sind. In der Regel kann jeder oder jedem zu Wählenden eine Stimme gegeben werden. Stimmenhäufung bis zu zwei Stimmen ist möglich, wenn sie in der Geschäftsordnung der Kirchengemeinde (vgl. Nummer 28 dieser Verordnung) vorgesehen ist. Eine Wahl ist abgeschlossen, wenn die oder der Gewählte die Wahl ausdrücklich angenommen hat oder nach den Umständen anzunehmen ist, dass es einer ausdrücklichen Annahme der Wahl nicht bedarf. Bei Stimmengleichheit bei einer Stichwahl nach § 28 Absatz 3 der Kirchengemeindeordnung kann mehrfach beschlossen werden, erneut abzustimmen. **Wird nach § 28 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung beschlossen, dass Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind, so kann weiter beschlossen werden, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter so gewählt werden, dass von den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählt angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.**

Ein Beispiel könnte lauten:

„Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(kann textförmlich also z. B. per E-Mail erfolgen)

Sehr geehrte Mitglieder des <Name Gremium>,

aufgrund der derzeit herrschenden hohen Ansteckungsgefahr mit dem sog. Coronavirus (COVID-19) wurde vom Oberkirchenrat gemäß § 29 KGO (in der aktuellen Fassung aufgrund gesetzgleicher Anordnung des Geschäftsführenden Ausschusses der 16. Landessynode vom 5. Februar 2021) durch Allgemeinverfügung (Rundschreiben vom 1. März 2021, GZ 30.01-03-V43/8a) festgestellt, dass die Voraussetzungen vorliegen, Entscheidungen auch über Gegenstände nicht nur „einfacher Art“ im textförmlichen oder schriftlichen Umlaufverfahren, aber auch Wahlen im schriftlichen Briefwahlverfahren durchzuführen.

Wir beabsichtigen, für folgende Positionen bzw. Gremien eine solche Briefwahl durchzuführen:

1. <Name der Position z. B. Vorsitzender der Bezirkssynode/Kirchengemeinderat>
2. <Name des Gremiums z. B. Kirchenbezirksausschuss>
3. <Name des Gremiums z. B. Kreisdiakonieausschuss>
4. <Name des Gremiums ...>

Als Mitglied des <Namen des Gremiums> sind Sie für die genannten Positionen bzw. eine Mitgliedschaft in dem genannten Gremium wählbar. Sofern Sie Interesse haben, eine Aufgabe in den genannten Gremien oder Positionen zu übernehmen, bitten wir Sie, dem geschäftsführenden Pfarramt bzw. Dekanatamt (siehe Absender) eingehend bis zum

<Datum>

Ihre Bereitschaft zur Kandidatur, am besten schriftlich oder per E-Mail, mitzuteilen.

Bei Fragen zum Verfahren können Sie sich gerne an <Name>, Telefon <Telefonnummer> wenden. Wir bedanken uns für Ihre Beteiligung am Wahlverfahren und verbleiben mit freundlichen Grüßen

<Name>

<Amtsbezeichnung>“

Durchführung der Briefwahl

(kann nur schriftlich per Brief erfolgen)

Sehr geehrte Mitglieder des <Name Gremium>,

aufgrund der derzeit herrschenden hohen Ansteckungsgefahr mit dem sog. Coronavirus (COVID-19), wurden vom Oberkirchenrat gemäß § 29 KGO (in der aktuellen Fassung aufgrund gesetzesgleicher Anordnung des Geschäftsführenden Ausschusses der 16. Landessynode vom 5. Februar 2021) durch Allgemeinverfügung (Rundschreiben vom 1. März 2021, GZ 30.01-03-V43/8a) festgestellt, dass die Voraussetzungen vorliegen, Entscheidungen auch über Gegenstände nicht nur „einfacher Art“ im textförmlichen oder schriftlichen Umlaufverfahren aber auch Wahlen im schriftlichen Briefwahlverfahren durchzuführen.

Wir haben Sie mit Schreiben vom <Datum> unter Fristsetzung zum <Datum> gebeten, für folgende Positionen bzw. Gremien Ihre Bereitschaft zur Kandidatur mitzuteilen:

1. <Name der Position z. B. Vorsitzender der Bezirkssynode/Kirchengemeinderat>
2. <Name des Gremiums z. B. Kirchenbezirksausschuss>*
3. <Name des Gremiums z. B. Kreisdiakonieausschuss>*
4. <Name des Gremiums ...>*

Wir freuen uns, dass sich die aus den beiliegenden Stimmzetteln ersichtlichen Personen zu einer Kandidatur bereit erklärt haben und bedanken uns herzlich für diese Bereitschaft.

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich Ihnen in den beiliegenden Unterlagen näher vor.

Für die Durchführung der Wahl in der Form der Briefwahl ist nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung zwingend die Zustimmung mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich (derzeit geltende Regelung aufgrund der gesundheitlichen Risiken im Umgang mit Corona, vgl. Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 1. März 2021, GZ 30.01-03-V43/8a).

Gemäß § 28 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung kann bei der Wahl von Ausschüssen und von Vertreterinnen und Vertretern des Kirchengemeinderats (der Bezirkssynode nach § 13 KBO) in anderen Gremien (vgl. oben mit * gekennzeichnet) überdies mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden und in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl gewählt sind (Blockwahl). Darüber hinaus kann beschlossen werden, dass die Stellvertreterinnen und Stellvertreter so gewählt werden, dass von den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten diejenigen in der notwendigen Zahl als gewählt angesehen werden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Nachdem eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder zur Durchführung der Blockwahl notwendig ist, bitten wir Sie, zu diesem Verfahren unbedingt Ihre Zustimmung zu geben.

Wir haben Ihnen hierfür einen entsprechenden/entsprechende „Stimmzettel“ sowie einen entsprechenden „Briefwahlschein“ beigelegt.

Wir bitten Sie, auf dem **Briefwahlschein** durch **Ihre Unterschrift** die persönliche Stimmabgabe zu bestätigen. Ohne diesen unterschriebenen Briefwahlschein ist die Stimmabgabe leider unwirksam und kann nicht berücksichtigt werden.

Des Weiteren haben wir Ihnen einen Stimmzettelumschlag (klein) und einen Rücksendeumschlag (frankiert und adressiert) beigelegt. Bitte geben Sie Ihre Stimme/n auf dem <jeweiligen> Stimmzettel entsprechend ab. **Nur** den/die gekennzeichneten **Stimmzettel** verpacken Sie bitte im „kleinen“ **Stimmzettelumschlag** und verschließen diesen. Den verschlossenen (zugeklebten) kleinen Stimmzettelumschlag verpacken Sie bitte zusammen mit dem unterschriebenen Briefwahlschein in den frankierten und bereits adressierten (größeren) Rücksendeumschlag und bringen Sie diesen zur Post oder überbringen Sie diesen an die angegebene Anschrift.

Sie können Ihre Stimme/n bis zum <Datum> abgeben. Die Briefwahlunterlagen müssen allerdings bis spätestens <Datum> bei dem aufgedruckten Adressaten eingehen. Später eingehende Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Bitte verwenden Sie ausschließlich die Ihnen überlassenen amtlichen Briefwahlunterlagen. Sollten Sie diese erneut benötigen, wenden Sie sich bitte an die nachstehend genannte Person.

Bei Fragen zum Verfahren, können Sie sich gerne an <Name>, Telefon <Telefonnummer> wenden.

Wir bedanken uns für Ihre Beteiligung am schriftlichen Briefwahlverfahren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

<Name>

<Amtsbezeichnung>

Anlagen“

Ein Stimmzettel für die Wahl als Vorsitzende/r könnte wie folgt aussehen:

”

Stimmzettel

zur Wahl der/des Vorsitzenden <Name Gremium>

Wir möchten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für unser Gremium wählen.

Zur Durchführung der Briefwahl ist zwingend die Zustimmung mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich. Unser Gremium hat <Anzahl> stimmberechtigte Mitglieder (Normalzahl), so dass das Briefwahlverfahren nur durchgeführt werden kann, wenn mindestens <Mindestanzahl> der Mitglieder zustimmen, also mit JA gestimmt haben.

Zustimmung zur Durchführung der Briefwahl:

Ich stimme der Durchführung des Briefwahlverfahren nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung <ggf. i. V. m. § 15a KBO> zu.



[] JA [] NEIN [] ENTHALTUNG

Zur Wahl eines Bewerbers ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder unseres Gremiums (<im Falle der „Abwahl“ der oder des aktuellen Vorsitzenden ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen unserer Gremiumsmitglieder>) erforderlich.

Unser Gremium hat <Anzahl> stimmberechtigte Mitglieder (Normalzahl), so dass zu einer wirksamen Wahl im Briefwahlverfahren mindestens <Mindestanzahl> der Mitglieder einem Kandidaten zustimmen müssen. Sie haben EINE Stimme (sie dürfen also nur ein Kreuz [x] machen)

Wahl für den Vorsitz (Sie haben 1 Stimme [x])

[] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>

[] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>

[] ...

”

Ein Stimmzettel für die Blockwahl von Mitgliedern z. B. in Ausschüsse könnte wie folgt aussehen:

”

Stimmzettel

Wir möchten die Mitglieder für <Name des Gremiums z. B. des Kirchenbezirksausschusses> wählen.

Zur Durchführung der Briefwahl ist zwingend die Zustimmung mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich. Unser Gremium hat <Anzahl> stimmberechtigte Mitglieder (Normalzahl), so dass das Briefwahlverfahren nur durchgeführt werden kann, wenn mindestens <Mindestanzahl> der Mitglieder zustimmen, also mit JA gestimmt haben.

Zustimmung zur Durchführung der Briefwahl:

Ich stimme der Durchführung des Briefwahlverfahren nach § 29 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung <ggf. i. V. m. § 15a KBO> zu.



[] JA [] NEIN [] ENTHALTUNG

*Wir möchten die Wahl im Rahmen einer **Blockwahl** (vgl. Anschreiben) durchführen dazu ist die Zustimmung mindestens von **zwei Drittel** der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums erforderlich. Unser Gremium hat <Anzahl> stimmberechtigte Mitglieder (Normalzahl), so dass das Briefwahlverfahren nur durchgeführt werden kann, wenn mindestens <Mindestanzahl> der Mitglieder zustimmen, also mit JA gestimmt haben.*

Zustimmung zur Durchführung der Blockwahl:

Ich stimme der Durchführung der Blockwahl im Briefwahlverfahren zu.



[] JA [] NEIN [] ENTHALTUNG

Wir möchten des Weiteren im Rahmen einer Blockwahl so verfahren, dass die nicht gewählten Mitglieder in der Reihenfolge der abnehmenden Stimmenanzahl als Stellvertreterinnen und

Stellvertreter der gewählten Mitglieder festgelegt werden. Dazu ist die einfache Zustimmung erforderlich.

Zustimmung zur Durchführung der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der gewählten Mitglieder nach Nummer 50 letzter Satz AVO KWO:

Ich stimme der Durchführung der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach Nummer 50 letzter Satz AVO KGO zu.

! JA NEIN ENTHALTUNG

Wir müssen <Anzahl> Mitglieder in <Name des Gremiums z. B. den Kirchenbezirksausschuss> wählen. Gewählt sind die ersten <Anzahl> Bewerberinnen oder Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben.

<In unserem Kirchenbezirk werden die Mitglieder des Kirchenbezirksausschusses separat auf die in der Bezirkssatzung genannten Teilgebiete verteilt.>

Wahl für die Mitglieder des <Name Gremium> (Sie haben <Anzahl> Stimmen [x])

- <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- ...

<Alternativ bei der Wahl nach Teilgebieten (Distrikte)>

Wahl für die Mitglieder des <Name Gremium> für das Teilgebiet <Name Teilgebiet> (Sie haben <Anzahl> Stimmen „[x]“)

- <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- ...

Wahl für die Mitglieder des <Name Gremium> für das Teilgebiet <Name Teilgebiet>**(Sie haben <Anzahl> Stimmen „[x]“)**

- [] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- [] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- [] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- [] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- [] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- [] ...

Wahl für die Mitglieder des <Name Gremium> für das Teilgebiet <Name Teilgebiet>**(Sie haben <Anzahl> Stimmen „[x]“)**

- [] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- [] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- [] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- [] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- [] <Name, Vorname, Kontaktdaten, ggf. Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde>
- [] ...

”

Ein **Briefwahlschein** (ein solcher reicht für alle in diesem Verfahren durchgeführten Wahlen (Stimmzetteln)) könnte wie folgt aussehen:

„{Vorderseite}

Briefwahlschein

für die Abstimmung/Wahl der/des <Name des Gremiums oder Name der Gremien> in der/im <Name der kirchlichen Körperschaft z. B. Evangelischer Kirchenbezirk Kirchhausen> vom <Datum>.

Versicherung der persönlichen Kennzeichnung

Ich versichere, dass ich den (die) beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

(Ort, Datum)

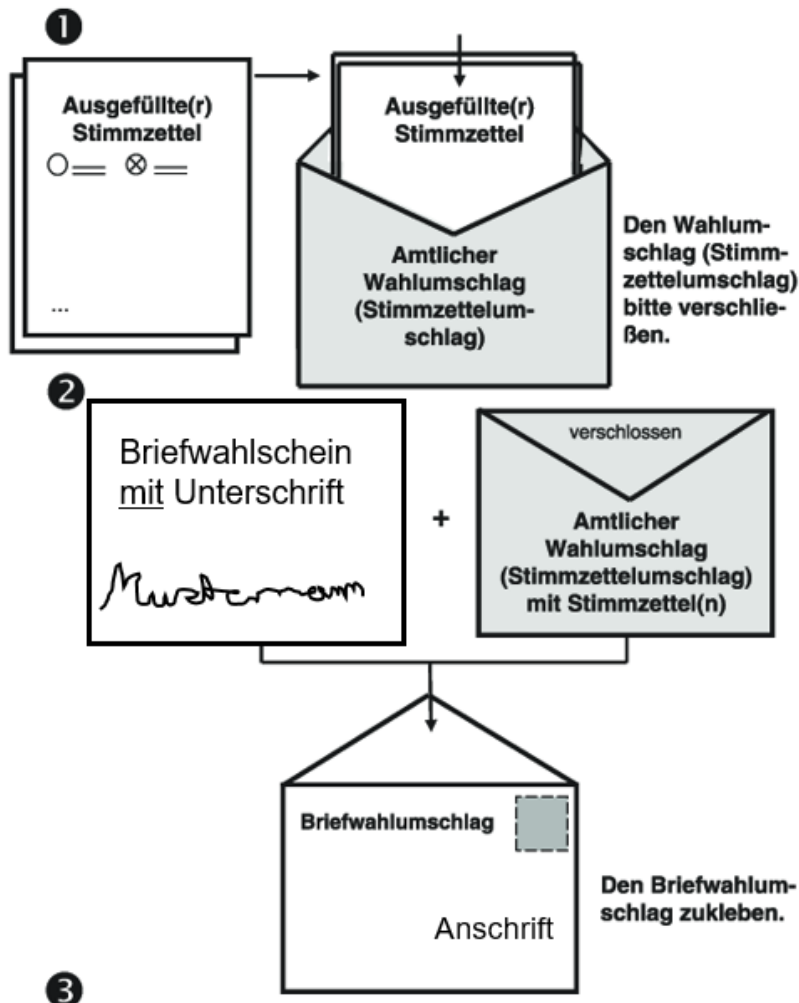
(Unterschrift Briefwähler)

HINWEISE: Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig! Ohne dass der Briefwahlschein im Rücksendeumschlag (nicht dem kleinen Stimmzettelumschlag) mit zurückgeschickt wird ist die Stimmangabe ungültig!

Bitte wenden!

{Rückseite}

Anleitung zur Durchführung der Briefwahl



Bitte geben Sie den Briefwahlumschlag möglichst schnell bei der Post zur Versendung auf oder geben diesen direkt beim Adressaten (Briefkasten beim geschäftsführenden Pfarramt) ab!

C. Abstimmungen bzw. Wahlen in Videokonferenzen

Gemäß § 21 KGO kann die oder der Vorsitzende vorsehen, dass die audiovisuelle Teilnahme an den Sitzungen genügt, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür, bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit gegeben sind.

Für die Herstellung der Öffentlichkeit wird empfohlen, die Kirchengemeinderatssitzungen auf der Homepage der Kirchengemeinde bzw. über die bislang verwendeten Medien anzukündigen und den Zugangslink zur jeweiligen Videokonferenzsitzung kurz vor dem angekündigten Termin auf der Homepage zu veröffentlichen.

Videokonferenzsitzungen sind genau wie Präsenzsitzungen zu sehen. Auch im Rahmen von Videokonferenzsitzungen können Beschlüsse nach § 28 KGO gefasst werden. Die Möglichkeiten, wie die Abstimmung erfolgen kann (mündliche Abfrage der Teilnehmenden durch die Sitzungsleitung, Abfrage im MS Teams Chat der Sitzung, Abfrage per Forms im MS Teams Chat der Sitzung), sind in den Leitlinien für digitale Gremiensitzungen beschrieben, abrufbar unter https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Service/Leitlinien_digitale_Gremiensitzungen_V1_inklusive_Anhang.pdf.

Soll eine Wahl im Rahmen einer Videokonferenzsitzung vorgenommen werden, besteht gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 KGO die Möglichkeit, einen Beschluss zur Aufhebung der Geheimhaltung im Einzelfall herbeizuführen.

Zwei weitere Möglichkeiten, eine geheime Wahl im Rahmen einer digital durchgeführten Sitzung vorzunehmen (mit dem System Polyas oder per vorab erstellter Forms-Umfrage in Kombination mit einer TAN-Liste), sind in den Leitlinien für digitale Gremiensitzungen beschrieben.

Kommen die genannten Wege nicht in Frage, sollte auf die Briefwahl (wie unter B. beschrieben) zurückgegriffen werden.

Bei Rückfragen zur Handreichung wenden Sie sich bitte an:

Evangelischer Oberkirchenrat

Christian Schuler | Telefon 0711 2149-315 | Christian.Schuler@elk-wue.de

Bernhard Kolb | Telefon 0711 2149-231 | Bernhard.Kolb@elk-wue.de

Elke Rieger | Telefon 0711 2149-486 | Elke.Rieger@elk-wue.de